

Erstattungsordnung für Mitglieder des PRO BAHN Landesverbandes Hessen für die Arbeit im Landesverband und in den Regionalgliederungen

Beschlossen und vorübergehend in Kraft gesetzt durch den Landesvorstand am 20.07.2018

Teil I: Einleitung

§ 1 Einleitung

(1) Der PRO BAHN Landesverband Hessen erlässt als Ergänzung zur Erstattungsordnung des PRO BAHN Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung eine eigene Erstattungsordnung. Sie soll auf die speziellen Gegebenheiten von PRO BAHN in Hessen eingehen und ist bei einer Änderung/Neufassung der Erstattungsordnung des Bundesverbandes bei Bedarf anzupassen.

(2) Die in den Bestimmungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Teil II: Bezug Erstattungsordnung Bundesverband

§ 2 Übernahme/Gültigkeit der Regelungen der Erstattungsordnung Bundesverband

(1) Folgende Regelungen aus der Erstattungsordnung des Bundesverbandes gelten auch für die Arbeit der Landes- und Regionalebene im Landesverband Hessen:

§ 1	(3)	<i>Erstattungsansprüche nur bei satzungsgemäßen Aufgaben</i>
§ 1	(4)	<i>Frist</i>
§ 1	(5)	<i>Sparsamkeit</i>
§ 4		<i>Reisekosten nur gegen Beleg und Formularverwendung</i>
§ 8		<i>Sachkosten – Formularverwendung</i>
§ 9		<i>Bürobedarf</i>
§ 10		<i>Portokosten</i>
§ 12		<i>Kopien</i>

(2) Die unter (1) genannten Paragraphen beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung der Erstattungsordnung des Bundesverbandes, aktuelle Fassung vom 20.06.2015.

Teil III: Fahrtkosten/Reisekosten

§ 3 Fahrtkosten / Kosten für Transportmittel bei Gremiensitzungen des Landesverbandes

(1) Fahrtkosten für stimmberechtigte und beratende Mitglieder für folgende Gremien sind bis zu einer Höhe der maximal höchsten Preisstufe der Tageskarte des jeweiligen Verbundtarifs der hessischen Verkehrsverbände für folgende Gremiensitzungen des Landesverbandes möglich:

- a) Landesausschuss
- b) Landesvorstand
- c) Kassenprüfung
- d) Fachausschuss und Fachgruppe – nur für den Leiter des Gremiums

§ 3 (Fortsetzung)

- (2) Müssen Landesvorstandsmitglieder Verkehrsmittel des Fernverkehrs nutzen, um an Gremiensitzungen teilnehmen zu können, kann der Landesausschuss in der ersten Sitzung einer Wahlperiode für diesen Zeitraum durch Beschluss die Genehmigung erteilen. Der Antrag muss begründet sein und im Protokoll festgehalten werden.
- (3) Als Beleg für die unter (1) genannten Anlässe gilt die gelöste Fahrkarte. Sie ist dem Antrag beizufügen.

§ 4 Fahrtkosten Landesversammlung

- (1) Fahrtkosten zu Landesversammlungen werden nicht erstattet. Es wird empfohlen, Fahrgemeinschaften zu bilden bzw. Gruppenfahrten zu organisieren, um durch Lösen von Gruppentickets die Fahrtkosten so gering wie möglich zu halten.
- (2) In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen durch Beschluss des Landesvorstands genehmigt werden. Weitergehende Ansprüche können daraus nicht abgeleitet und geltend gemacht werden.
- (3) Den Regionalgliederungen steht es frei, unter (1) entstandene Kosten aus ihren Kassen zu tragen.

§ 5 Fahrtkosten zu Sitzungen der Gremien des Bundesverbandes

- (1) Vom Bundesverband getragene Kosten können nicht zusätzlich beim Landesverband geltend gemacht werden.
- (2) Erstattungen, die für die Teilnahme an Bundesverbandstagen vom Bundesverband getragen werden, werden zentral vom Landesvorstand beantragt und beim Bundesverband geltend gemacht.
- (3) Der Landesvorstand entscheidet auf Basis der Erstattungsregelungen des Bundesverbandes über die Gesamthöhe der Erstattungssumme für den Bundesverbandstag und teilt diese unter allen stimmberechtigten Delegierten auf.
- (4) Mitglieder des Landesverbandes ohne Stimmberechtigung in den Gremien des Bundesverbandes haben bei Teilnahme an Veranstaltungen und Sitzungen der Bundesverbandsgremien keinen Anspruch auf Kostenerstattung.
- (5) Die Kosten für Transportmittel zur Teilnahme von zwei berechtigten Vertretern des Landesverbandes Hessen an den Sitzungen des Bundesausschusses werden erstattet.
- (6) Die Kosten für Übernachtungen zur Teilnahme von zwei berechtigten Vertretern des Landesverbandes Hessen an den Sitzungen des Bundesausschusses können mit einem Zuschuss bis zu einer Höhe von 20,00 € je Person übernommen werden.
Anmerkung: Aktuell finden die Bundesausschusssitzungen in Kassel statt und es gibt einen Beschluss, dass sie stets in der Mitte Deutschlands stattfinden.

§ 6 Reisekosten zur Teilnahme an der Facharbeit des Bundesverbandes

- (1) Die Kosten für die Teilnahme an der Facharbeit des Bundesverbandes werden nicht erstattet.
- (2) Ausnahmen können nur für Einzelfälle durch Beschluss des Landesvorstands genehmigt werden und müssen stets neu beantragt werden. Eine Turnusregelung ergibt sich daraus nicht.

§ 6 (Fortsetzung)

- (3) Den Regionalgliederungen steht es frei, unter (1) entstandene Kosten aus ihren Kassen zu tragen.

§ 7 Reisekosten zur Teilnahme an der Facharbeit des Landesverbandes

- (1) Die Kosten für die Teilnahme an der Facharbeit des Bundesverbandes werden nicht erstattet.
- (2) Ausnahmen können nur für Einzelfälle durch Beschluss des Landesvorstands genehmigt werden und müssen stets neu beantragt werden. Eine Turnusregelung ergibt sich daraus nicht.
- (3) Den Regionalgliederungen steht es frei, unter (1) entstandene Kosten aus ihren Kassen zu tragen.

§ 8 Externe Fahrten im offiziellen Auftrag

- (1) Fahrtkosten zu Terminen mit externem Anlass werden für maximal drei Teilnehmer innerhalb des Landes Hessen bis zu einer Höhe der maximal höchsten Preisstufe der Tageskarte des Verbundtarifs der hessischen Verkehrsverbände übernommen.
- (2) Ausnahmen können nur für Einzelfälle durch Beschluss des Landesvorstands genehmigt werden und müssen stets wieder neu beantragt werden. Eine Turnusregelung ergibt sich daraus nicht.

§ 9 Formularverwendung Reisekosten

- (1) Für die Erstattung von Reisekosten und Kosten für Transportmittel werden vom Landesverband Vordrucke bereitgestellt, die sich an den Vordrucken des Bundesverbandes orientieren und sich wie folgt gliedern:
 - a) Reisekostenformular
 - b) Belegaufklebe-Formular – nur für kleine Belege zu verwenden bzw. notwendig
 - c) Summenblatt – nur bei mehreren Reisen im Abrechnungszeitraum
- (2) Der Landesverband stellt diese Vorlagen auch für die Verwendung in den Regionalgliederungen innerhalb deren Kassenführung in angepasster Fassung zur Verfügung.
- (3) Die Vordrucke sind stets anzupassen.

Teil IV: Sachkosten

§ 10 Erstattung von Sachkosten

- (1) Kosten, die für die laufende Verbandsarbeit des Landesverbandes und der Regionalverbände entstehen, werden gegen Belegvorlage erstattet, so. z.B. Verbrauchsmaterial, Portokosten.
- (2) Kosten für Investitionsgüter des Landesverbandes und der Regionalverbände können nur dann erstattet werden, wenn sie voll umfänglich der Verbandsstufe zur Verfügung stehen und im rechtlich erforderlichen Inventarverzeichnis geführt werden. Diese Investitionsgüter sind dauerhaft in Verbandsbesitz und nicht im Besitz einzelner Personen.
- (3) Für die Sitzungen der Landesverbandsorgane wird eine Grundausstattung an Verpflegung bereitgestellt, die gegen Beleg erstattet wird.

§ 10 (Fortsetzung)

- (4) Ausnahmen können nur im Einzelfall durch Beschluss des Landesvorstands genehmigt werden und müssen stets neu beantragt werden, eine Turnusregelung ergibt sich daraus nicht.

§ 11 Formularverwendung Sachkosten

- (1) Für die Erstattung von Sachkosten werden im Landesverband Vordrucke bereitgestellt, die sich an den Vordrucken des Bundesverbandes orientieren und sich wie folgt gliedern:
 - d) Sachkostenformular
 - e) Belegaufklebe-Formular – nur für kleine Belege zu verwenden bzw. notwendig
 - f) Summenblatt – nur bei mehreren Sachkosten im Abrechnungszeitraum
- (2) Der Landesverband stellt diese Vorlagen auch für die Verwendung in den Regionalgliederungen innerhalb deren Kassenführung in angepasster Fassung zur Verfügung.
- (3) Die Vordrucke sind stets anzupassen.

Teil V: Verbandszeitschrift „Der Umsteiger“

§ 12 Kosten für die Verbandszeitschrift „Der Umsteiger – die Fahrgastzeitung

- (1) Für die Verbandszeitschrift wird eine extra Kasse geführt.
- (2) Der Landesverband Hessen stellt für die Kosten einen Festbetrag je Ausgabe zur Verfügung, über dessen Höhe der Landesausschuss jährlich neu zu beschließen hat.
- (3) Über die Details der Finanzierung entscheidet das Gremium Fachausschuss Zeitung, in welchem Funktionsträger aller herausgebenden Verbandsgliederungen vertreten sind.
- (4) Auslagen sowie persönliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Umsteigers sind allein an dieser Stelle geltend zu machen.
Eine direkte Erstattung aus der Kasse des Landesverbandes erfolgt nicht.

Teil VI: Schlussbestimmungen

§ 13 Spenden

- (1) Die Funktionsträger sind angehalten, die Geschäftsfähigkeit des Landesverbandes und seiner Kassengeschäfte im Auge zu behalten. Spenden zur Deckung der laufenden Kosten sind ausdrücklich erwünscht.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Erstattungsordnung tritt mit Beschlussfassung des Landesvorstandes am 20.07.2018 mit Wirkung am 25.07.2018 bis zur endgültigen Beschlussfassung *durch den Landesausschuss (X) / durch die Landesversammlung (X)* voll umfänglich vorläufig in Kraft.
- (2) Die nächste ordentliche Sitzung des Landesausschusses hat über die Erstattungsordnung zu beraten und final zu beschließen.
- (3) Folgeregelungen liegen in der Entscheidung des Landesausschusses.

(X) = In Klärung